

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die nachstehende Änderung des § 17 der Verordnung.
Die Geschäftsstelle wird gebeten, die Änderung entsprechend bekannt zu machen.

**Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung
der Ersten Theologischen Prüfung
Vom 7. September 2020**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) erlassen wir folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung vom 9. März 2013, zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (KABL. Hannover 2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

§ 17 Absatz 4 regelt den Freiversuch. Dabei wird auf die Regelstudienzeit abgestellt. Auf Grund der besonderen Bedingungen durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Beeinträchtigungen im Sommersemester 2020 soll dieses bei der Berechnung der Regelstudienzeit nicht mit eingerechnet werden. Darauf haben sich die Mitglieder des Prüfungsamtes einstimmig verständigt.